

zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Strafe nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einweisung in psychiatrische Krankenhäuser anordnen. ^

3. Abschnitt

Notwehr und Notstand

§ 16

Notwehr

Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzmäßigkeit und begeht keine Straftat. Bei Überschreitung der Notwehr ist von strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.

Notstand und Nötigungsstand

§ n

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden und seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.

(2) Die Schuld des Täters ist gemildert, wenn er unverschuldet durch eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben und Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wird und diese Gefahr durch einen Angriff auf Leben und Gesundheit anderer Menschen abzuwenden versucht. Die Strafe kann entsprechend der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage des Täters und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die Strafmilderung herabgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen einer solchen Notlage kann auch von Strafe abgesehen werden.

§ 18

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter von einem anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leben und Gesundheit des Täters oder eines anderen zur Begehung der Tat gezwungen wird. Dabei darf der sich für die Gesellschaft oder andere Personen ergebende Schaden nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen. Das Leben anderer Menschen darf nicht angegriffen werden.

(2) Hat der Täter die Grenzen des Nötigungsstandes überschritten, kann die Strafe nach den Grundsätzen über Strafmilderung herabgesetzt werden, wenn er durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.

§ 19

Wer verpflichtet ist, kraft Berufs-, Gesetzes oder dienstlicher Stellung besondere Gefahren zu tragen, kann sich nicht auf Notstand oder Nötigungsstand berufen.

§ 20

Widerstreit der Pflichten

(1) Wer in Ausübung ihm obliegender Pflichten sich nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für die Gesellschaft oder andere Personen zu verhindern, handelt gerechtfertigt und begeht keine Straftat.